

**18/SBI XXIII. GP**

---

Eingebracht am 10.04.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Stellungnahme zu Bürgerinitiative



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

GZ BKA-350.710/0231-I/4/2008

Herrn  
Parlamentsvizedirektor  
Dr. Adolf Klausgraber  
Parlament  
1017 Wien  
e-mail: [stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at](mailto:stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at)

Abteilungsmail: [mrd@bka.gv.at](mailto:mrd@bka.gv.at)  
Abteilungsleiter: Mag. Stephan LEITNER  
Pers. E-mail: [stephan.leitner@bka.gv.at](mailto:stephan.leitner@bka.gv.at)  
Telefon : 01/53115/2345

Sehr geehrter Herr Parlamentsvizedirektor!

Zu Ihrem Schreiben vom 6. März 2008, GZ 17020.0025/6-L1.3/2008, mit dem Sie die Bürgerinitiative Nr. 18 betreffend „Volksabstimmung über die Erweiterung der Verfassung durch ‚Dreistufige Volksgesetzgebung‘ “ übermitteln, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die wesentlichen Unterschiede dieses Vorschlags zu den derzeit im B-VG im Rahmen der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Elementen der direkten Demokratie bestehen in Folgendem:

Nach geltendem Bundesverfassungsrecht ist jeder von 100.000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Im Unterschied dazu wäre nach dem Vorschlag die in der „1. Stufe“ vorgesehene „Volksinitiative“ schon bei einer Unterstützung durch mindestens 30.000 Stimmberechtigte dem Nationalrat vorzulegen. Dieser wäre im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage verpflichtet,

spätestens ein halbes Jahr nach Vorlage einen Beschluss über den Antrag herbeizuführen.

Nach dem Vorschlag ist in der „2. Stufe“ über eine „Volksinitiative“, die nicht unverändert vom Nationalrat beschlossen wurde, zwingend eine Volksbefragung durchzuführen. Eine solche Regelung ist dem B-VG derzeit fremd.

Wurde eine solches Volksbegehren von mindestens 300.000 Stimmberechtigten unterstützt, ist nach dem Vorschlag in der „3. Stufe“ zwingend ein „Volksentscheid“ durchzuführen, bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen über „Beschluss oder Ablehnung des Gesetzes“ entscheiden soll. Im Unterschied dazu ist nach geltendem Bundesverfassungsrecht eine Volksabstimmung grundsätzlich nur über einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates möglich.

Zu diesem Änderungsvorschlag wird generell angemerkt, dass eine Änderung der Bundesverfassung in diesem Sinne eine Gesamtänderung bedeuten würde und gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG einer obligatorischen Volksabstimmung zu unterziehen wäre (VfSlg 16.241/2001).

7. April 2008  
Für den Bundeskanzler:  
LEITNER

**elektronisch gefertigt**